

7.  
Dezem-  
ber  
2009

---

# *Reglement für die Kulturkommission*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 2 und Art. 52 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

*Art. 1*

Zielsetzung

Dieses Reglement wird in der Absicht erlassen,

- dem kulturpolitischen Engagement der Burgergemeinde durch eine ausgewogene und konsistente Förderungspraxis Profil zu verleihen,
- das Vorprüfungs-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren effizient auszugestalten.

*Art. 2*

Allgemeine  
Aufgaben

Die Kulturkommission befasst sich selbständig oder auf Aufforderung des Kleinen Burgerrates mit allgemeinen kulturellen Fragen, die für die Burgergemeinde von Bedeutung sind.

*Art. 3*

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Die Kulturkommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und weiteren vier Mitgliedern. Sie werden vom Grossen Burgerrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kulturkommission selbst.

<sup>2</sup> Das Sekretariat wird vom stv. Burgergemeindeschreiber bzw. der -schreiberin geführt. Ihm bzw. ihr zur Seite steht ein Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin, der bzw. die die Protokolle führt.

*Art. 4*

Beitragsgesu-  
che

<sup>1</sup> Als Institutionen im Sinne von Art. 52 Abs. 2 der Satzungen gelten:

- Institutionen mit kultureller Zielsetzung wie Orchester, Museen, Theater etc.,
- Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die einen oder mehrere kulturelle Zwecke verfolgen,
- einzelne Kulturschaffende oder Gruppen von Kulturschaffenden, die um Unterstützung eines kulturellen Projektes nachsuchen.

<sup>2</sup> Eingegangene Beitragsgesuche sind an die Sachbearbeitung oder das Büro der Kulturkommission zu richten, die eine formelle Vorprüfung vornehmen, insbesondere um abzuklären,

- ob es sich überhaupt um ein Beitragsgesuch im Sinne dieses Reglements handelt, und

- ob die Gesuchsunterlagen vollständig sind oder noch ergänzt werden müssen.
- <sup>3</sup> Die Kulturkommission
- setzt jährlich mehrere Stichtage für die Behandlung von Beitragsgesuchen fest. In zwingenden Fällen können ausnahmsweise Beitragsgesuche auch ausserhalb der Stichtageregelung behandelt werden,
  - stellt jährlich Antrag für die Verleihung des Kulturpreises der Burgergemeinde,
  - entscheidet im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten über die Gewährung von einzelnen Beiträgen sowie über die Abweisung von Gesuchen.

*Art. 5*

Orientierung  
des Kleinen  
Burgerrates

Die Kulturkommission erstellt halbjährlich zuhanden des Kleinen Burgerrates eine Liste der behandelten Gesuche.

*Art. 6*

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2009

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Burgergemeindepräsident:  
F. von Graffenried

Der Burgergemeindeschreiber:  
Andreas Kohli

---

<sup>1)</sup> BRS 11.11